

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionschutz@kreis-lippe.de

Datum: 11.04.2022

Aktenzeichen:

766.0012/19/1.6.2 (DP-37)

766.0013/19/1.6.2 (DP-38)

766.0017/19/1.6.2 (DP-39)

Immissionsschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Dörentrup

Der Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195 a, 49078 Osnabrück, wurde mit Bescheid vom 30.03.2022 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 (Nennleistung: 5.500 kW_{el}, Nabenhöhe: 161,0 m, Rotordurchmesser: 158,0 m) auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- DP-37: Dörentrup, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 117, 124
- DP-38: Dörentrup, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 66, 67, 124
- DP-39: Dörentrup, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstück 58

erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Be-

hördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de) und des Verwaltungsgerichts Minden.

Hinweis

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 12.04.2022 bis einschließlich 25.04.2022** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o. g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- der Gemeinde Dörentrup, Fachbereich 3, Bauen und Umwelt (Raum 486), Poststraße 11, 32694 Dörentrup,
- sowie bei der Stadt Barntrup, Rathaus II, Fachbereich II - Planen und Bauen, 1. Obergeschoss (Raum 14), Mittelstraße 32, 32683 Barntrup,

aus und kann dort während der Dienststunden und unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggf. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude ist aktuell das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske, eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme (Tel.: 05231/62-300) sowie die Vorlage eines 3G-Nachweises (geimpft/genesen/getestet).

Dienststunden der Gemeinde Dörentrup, Fachbereich 3, Bauen und Umwelt:

Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Terminvereinbarungen sind nach Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude ist aktuell das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske, eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme (Tel.: 05265/739-1486) sowie die Vorlage eines 3G-Nachweises (geimpft/genesen/getestet).

Dienststunden der Stadt Barntrup, Fachbereich Planen und Bauen:

Montag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude ist aktuell das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske sowie eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme (Tel.: 05263/409-165).

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**25.04.2022, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

gez.
Hildebrand